

Verfügung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an Mitglieder des Kantonsrates

(vom 20. November 2020)

Die Finanzdirektion verfügt:

- I. Die den Mitgliedern des Kantonsrates ausgerichteten Entschädigungen, wie Grundentschädigungen, Sitzungsgelder, Präsidiumszulagen, weitere Entschädigungen, Mandatsauslagen und Vorsorgebeiträge gemäss § 10 b Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes sind steuerbar. Ausgenommen sind Spesenentschädigungen gemäss § 6 der Entschädigungsverordnung des Kantonsrates und weitere Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe der tatsächlichen Auslagen bemessen.
- II. Als Berufsauslagen können in der Steuererklärung ohne besonderen Nachweis die gemäss § 5 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung erhaltenen Mandatsauslagen (Fr. 8 100 pro Jahr bzw. Fr. 675 pro Monat) abgezogen werden.
- III. Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.
- IV. Diese Verfügung gilt ab Steuerperiode 2021. Sie ersetzt die Verfügung vom 1. Oktober 1998.
- V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Steuerbehörden.

Zürich, den 20. November 2020

Finanzdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat